

# Mitteilungsblatt

Studienjahr 1999/00	Ausgegeben am 7. Juni 2000	Stück 17 a
---------------------	-------------------------------	------------

## **233. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GESAMTSTUDIENKOMMISSION DER STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE**

---

### **GESCHÄFTSORDNUNG für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung "Geschichte"**

#### Mitglieder

§ 1 (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung "Geschichte" gehören je Universität, an welcher die Studienrichtung "Geschichte" eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs 5 Z 1 UOG1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs 5 Z 2 UOG1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs 5 Z 3 UOG1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission.

#### Aufgabenbereich

§ 2 Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Universitäten eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

### Teilnahme an Sitzungen

§ 3 (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten, an denen die Studienrichtung eingerichtet ist, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

### Auskunftspersonen

§ 4 Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Die oder der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird.

### Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5 (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens 1 mal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden. Einladungen erfolgen per e-mail.

(2) Die Sitzungen sind nach Möglichkeit nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitäten abzuhalten.

### Tagesordnung

§ 6 Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### Sitzungen

§ 7 (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort und ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### Anträge

§ 8 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. einer allfällig geladenen Auskunftsperson das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

### Abstimmung

§ 9 (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder

erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

### Abstimmung im Umlaufweg

§ 10 (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens 10 Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern ehestmöglich bekanntzugeben.

### Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11 (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Protokoll

§ 12 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des oder der Vorsitzenden zu bestellen.

### Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

#### Inkrafttreten

§ 14 Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Wien, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck folgenden Tag in Kraft.